



Sachspenden: Umsatzsteuerliche
Beurteilung und Billigkeitsregelung

Mehr auf Seite 4



Norbert Mevissen

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Sehr geehrte Frau Dörfler,

eine zurückgewonnene Freizügigkeit nach dem ersehnten Ende der Covid-19 Einschränkungen mag in einem gedämpften Licht erscheinen, wenn man an die nach dem jetzigen Diskussionsstand ab dem 1. Januar 2022 vorgesehenen Änderungen bei der Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen denkt.

Bereits bisher gilt für natürliche Personen mit einem Anteilsbesitz von mindestens 1% an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft eine Fiktion der Veräußerung zum Verkehrswert eben dieser Geschäftsanteile, sofern der Rechteinhaber dauerhaft in das Ausland zieht oder seine Anteile an Personen verschenkt oder vererbt, die im Ausland leben. Die Folge ist eine Besteuerung etwaiger in den Geschäftsanteilen enthaltener stiller Reserven, obwohl durch den Wegzug, die Schenkung oder Vererbung keine Liquidität zufließt.

In Folge der EuGH-Rechtsprechung wird die Wegzugssteuer bislang zeitlich unbefristet zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet, wenn der Wegziehende, Schenkende oder Erblasser EU/EWR-Staatsbürger ist und er bzw. der von ihm Beschenkte oder Erbe in einem EU/EWR-Staat steuerpflichtig ist. In Nicht-EU-Fällen sieht die aktuelle Rechtslage grundsätzlich eine Verteilung der Wegzugssteuer auf maximal fünf Jahren vor.

Künftig soll die unbefristete Stundungsmöglichkeit ohne Sicherheitsleistung in den EU/EWR-Fällen entfallen. Sowohl im EU- als auch im Nicht-EU-Fall soll die Steuer sofort fällig werden und auf Antrag maximal sieben Jahre

gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. Die europarechtliche Kontroverse ist damit vorprogrammiert, war doch die bisherige Privilegierung des EU-Falles Folge europarechtlicher Vorgaben.

Auch der persönliche Anwendungsbereich wird ausgedehnt. Während bisher die Wegzugsbesteuerung nur natürliche Personen trifft, die insgesamt mindestens 10 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soll es nach den neuen Regeln ausreichen, dass ein Steuerpflichtiger innerhalb der letzten zwölf Jahre insgesamt mindestens sieben Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war. Ein Wegfall der Wegzugssteuer ist grundsätzlich vorgesehen, wenn der Wegzug nur als vorübergehend und eine Rückkehr nach Deutschland geplant ist. Die hierfür in Betracht kommende Frist soll von bisher fünf auf vorgesehen sieben Jahre ausgedehnt werden und auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert werden können.

Sprechen Sie uns in gegebener Lage an, um durch entsprechende Gestaltungen steuerlichen Nachteilen bei Ihrer internationalen Mobilität zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Mevissen

Inhalt dieser Ausgabe

Gutscheine als Lohnersatz: Geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt dar **S.3** | **Sachspenden:** Umsatzsteuerliche Beurteilung und Billigkeitsregelung **S.4** | **Verlustuntergang:** Leitfaden für Umsetzung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags veröffentlicht **S.4** | **Anti-Steuervermeidungsrichtlinie:** Bundeskabinett bringt Änderungen des Außensteuerrechts auf den Weg **S.4** | **Steuerfreie Zuschläge:** Sind auch pauschale Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge steuerfrei? **S.4** | **Private und dienstliche Elektroautos:** Steuerliche Vorteile machen Nutzung attraktiv **S.5** | **Firmenwagen:** 1%-Regelung gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer **S.6** | **Fremdvergleich:** Wertguthabenvereinbarung ist bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen möglich **S.6** | **Betriebsschließungsversicherung muss zahlen:** Bei unklar definierter Klausel zu neu entstehenden Krankheiten ist deren Ausschluss hinfällig **S.6** | **Kein Anrecht auf Vertragsanpassung:** Vermieter haben trotz Hotelschließung durch Corona bei solventen Mietern vollen Mietzahlungsanspruch **S.6** | **Erstattungszinsen von 6 % pro Jahr:** Wann eine Versteuerung abgewendet werden kann **S.7** | **Eröffnung des Insolvenzverfahrens:** BFH beleuchtet steuerlichen Wertverlust von Aktien **S.7**

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten Shortlink:



Gutscheine als Lohnersatz: Geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt dar

Arbeitgeber verteilen Gutscheine oftmals nicht aus reiner Wertschätzung, sondern auch gern deshalb, um Gehalt umzuwandeln und somit Sozialversicherungsbeiträge einzusparen. Doch selbstverständlich haben nicht nur aufmerksame Arbeitnehmer darauf ein Auge, sondern vor allem der Staat in seiner hoheitlichen Funktion im Steuer- und Abgabewesen. Und dieser trat im folgenden Fall zuerst als Finanzbehörde in Form einer Betriebsprüfung und letztendlich als Bundessozialgericht (BSG) in Erscheinung.

Der Arbeitgeber des Falls und seine Arbeitnehmer vereinbarten eine sogenannte Netto-lohnoptimierung. Die Beschäftigten verzichteten auf einen Teil ihres Bruttoverdiensts zwischen 249 € und 640 € im Monat. Die Arbeitszeit blieb dabei gleich. Die bisherige Bruttovergütung wurde bei der Berechnung künftiger Gehaltsansprüche zugrunde gelegt. Daneben wurden aber neue Gehaltsanteile, wie beispielsweise Tankgutscheine (40 € im Monat) und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen auf den Privat-Pkws der Mitarbeiter (21 € im Monat) vereinbart. Bei

einer Betriebsprüfung wurden diese neuen Gehaltsanteile als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gewertet, und der Arbeitgeber sollte die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Gegen einen entsprechenden Bescheid klagte er und meinte, dass es sich bei den Tankgutscheinen um Sachzuwendungen im Rahmen der 44-€-Grenze handle. Die Werbeeinnahmen wiederum würden auf eigenständigen Mietverträgen beruhen, seien also vom Arbeitsverhältnis unabhängig.

Mit dieser Argumentation kam der Arbeitgeber vor dem BSG jedoch nicht durch. Vereinbart ein Arbeitgeber einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt stattdessen Gutscheine und Werbeeinnahmen, handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Und dieses Arbeitsentgelt umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile.

Hinweis: Bevor Arbeitgeber Gutscheine ausgeben, ist also stets Rücksprache mit dem Rechtsanwalt oder Steuerberater des Vertrauens zu halten.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Sachspenden: Umsatzsteuerliche Beurteilung und Billigkeitsregelung

Sachspenden unterliegen als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer, sofern der Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Das Bundesfinanzministerium (BMF) erläutert mit Schreiben vom 18.03.2021, wie die Bemessungsgrundlage in solchen Fällen zu ermitteln ist. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden. In einem weiteren Schreiben gewährt das BMF eine befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Verlustuntergang: Leitfaden für Umsetzung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags veröffentlicht

Wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden, gehen grundsätzlich sämtliche Verluste der Kapitalgesellschaft unter. Zu diesem Punkt hat das Bundesfinanzministerium nun endlich ein Schreiben veröffentlicht, das dem Praktiker nicht nur konkretere Hinweise an die Hand gibt, sondern das auch zahlreiche Beispiele enthält.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: Bundeskabinett bringt Änderungen des Außensteuerrechts auf den Weg

Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Damit kommt Deutschland seiner Verpflichtung zur Umsetzung von aktualisierten EU-Richtlinien, hier der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), im Bereich des Außensteuerrechts nach. Wir fassen für Sie die geplanten Änderungen im Überblick zusammen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Steuerfreie Zuschläge: Sind auch pauschale Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge steuerfrei?

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit gilt aber nur für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Dies musste vor dem Finanzgericht Düsseldorf auch die Betreiberin eines Kinos akzeptieren, die an ihre Arbeitnehmer monatliche pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt hatte.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Private und dienstliche Elektroautos: Steuerliche Vorteile machen Nutzung attraktiv

Um die Elektromobilität in Deutschland zu fördern, hält der Fiskus für Elektroautos mittlerweile viele steuerliche Vergünstigungen bereit. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der sogenannten 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 müssen dienstlich genutzte Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden. Zum 01.07.2020 wurde die Bemessungsgrenze auf 60.000 € angehoben. Diese neue Regel gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für Hybridelektrofahrzeuge gilt die 0,5%-Regelung hingegen nur, wenn das Fahrzeug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km.

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, so gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird.

Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine Kfz-Steuerbefreiung. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird darüber hinaus über die sogenannte Innovationsprämie von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese gilt für Elektrofahrzeuge (Neuwagen), die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Auch geleaste Elektrofahrzeuge profitieren von der Innovationsprämie. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Leasingverträge mit einer Laufzeit ab 23 Monaten erhalten die volle Förderung. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an Wohngebäuden. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#).

Firmenwagen: 1%-Regelung gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Überlassung eines Firmenwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn, es sei denn, die Nichtnutzung zu privaten Zwecken wird anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs belegt. Diese Grundsätze gelten laut Bundesfinanzhof auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Fremdvergleich: Wertguthabenvereinbarung ist bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen möglich

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern auf ein Wertguthabenkonto eingezahlt wird. Prinzipiell ist eine solche Wertguthabenvereinbarung auch bei einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis möglich. Dabei ist allerdings zu prüfen, ob die Vertragschancen und -risiken fremdüblich verteilt sind, wie der Bundesfinanzhof klarstellt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Betriebsschließungsversicherung muss zahlen: Bei unklar definierter Klausel zu neu entstehenden Krankheiten ist deren Ausschluss hinfällig

Zwei Betreiber von drei bekannten Bars in der Düsseldorfer Altstadt hatten in den Jahren 2017 und 2018 Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen. Als die Betreiber dann ihre drei Bars im Frühjahr 2020 schließen mussten, verlangten sie von der Versicherung 75 % des Tagesumsatzes des Vorjahres für 30 Tage - also für den vereinbarten Versicherungszeitraum. Und das Landgericht Düsseldorf gab ihnen recht.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kein Anrecht auf Vertragsanpassung: Vermieter haben trotz Hotelschließung durch Corona bei solventen Mietern vollen Mietzahlungsanspruch

Die Corona-Pandemie wirft zwar eine Unmenge neuer Fragen auf - vor allem auch angesichts neuer rechtlicher Regelungen. Dennoch darf bereits geltendes Recht genauso wenig übergangen werden. Und so war es in einem aktuellen Rechtsstreit am Landgericht München, diese beiden Gesichtspunkte auf die Klage einer Hotelbetreiberin herunterzubrechen, deren Vermieterin auf die vereinbarten Mietzahlungen bestand.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Erstattungsinsen von 6 % pro Jahr: Wann eine Versteuerung abgewendet werden kann

Erhält ein Steuerzahler von seinem Finanzamt Zinsen auf Steuererstattungen, muss er diese als Kapitaleinkünfte versteuern. Zahlt er hingegen Nachzahlungszinsen, weil er die Steuernachzahlung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums leistet, darf er diese Beträge nicht steuermindernd abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben dargelegt, dass diese Ungleichbehandlung eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung ist.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens: BFH beleuchtet steuerlichen Wertverlust von Aktien

Wenn eine Gesellschaft infolge einer Insolvenz aufgelöst, abgewickelt und im Register gelöscht wird, entsteht dem Aktionär ein steuerbarer Verlust, sofern er seine Einlage nicht zurückerhält. Der Verlust entsteht allerdings noch nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem mit einer Auskehrung von Vermögen im Rahmen der Schlussverteilung nicht mehr zu rechnen ist, die Notierung der Aktien an der Börse eingestellt oder deren Börsenzulassung widerrufen wird.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Donnerstag, 10.06.2021

Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Einkommensteuer

Montag, 14.06.2021*

Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Einkommensteuer

Montag, 28.06.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

In Kooperation mit

SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz

SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de

HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



Lt. Kanzleiumfrage
Ausgabe 25/2020

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Ä@pressmaster - stock.adobe.com, Seite 5: Ä@unlimit3d - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de